

**BUILDING A
RECOVERY
FOR ALL**



industriAll Europe
Congress 2021

A STRONG VOICE FOR INDUSTRIAL WORKERS IN EUROPE

SATZUNG

Satzung von industriAll European Trade Union

2021-2025

Inhaltsverzeichnis

NAME.....	2
ZIELE UND MITTEL	2
BEITRITT UND MITGLIEDSCHAFT	3
ENTSCHEIDUNGS- UND EXEKUTIVORGANE.....	4
KONGRESS	5
EXEKUTIVAUSSCHUSS.....	6
DAS SEKRETARIAT	9
POLITISCHE AUSSCHÜSSE, BRANCHENAKTIVITÄTEN, HORIZONTALE ARBEITSGRUPPEN	9
FINANZEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE	10
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	11
SITZ	11
OFFIZIELLE ARBEITSSPRACHEN.....	11
SPESEN.....	11
SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG	11
ANHANG	13

NAME

Artikel 1 – Gründung von industriAll European Trade Union

IndustriAll European Trade Union wurde am 16.05.2012 gegründet.

Artikel 2 – Name

Der vollständige Name des europäischen Verbandes lautet **industriAll European Trade Union**.

ZIELE UND MITTEL

Artikel 3 – Ziele und Mittel

IndustriAll European Trade Union ist ein Verband aus unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften, die Arbeiter/innen und Angestellte der Sektoren Metall, Chemie, Energie, Bergbau, Textil, Bekleidung, Leder und Schuhe sowie der verwandten Industrien und Aktivitäten vertreten.

IndustriAll European Trade Union soll die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Industriebeschäftigten auf der Grundlage von Solidarität, gegenseitiger Achtung und gemeinsamen Grundsätzen sowie eines gemeinsamen Ansatzes, der auf positivem Konsens basiert, verteidigen. Die Stärke von industriAll European Trade Union liegt in ihren Mitgliedsorganisationen, die die Industriebeschäftigten in Europa in starken Gewerkschaften organisieren. Aufbau von Gewerkschaften und Erschließungsarbeit ist ein Leitprinzip aller Maßnahmen und Aktivitäten von industriAll European Trade Union.

IndustriAll European Trade Union respektiert die Gleichheit der Gewerkschaften vor der Satzung sowie ihre nationale Identität und ihre politischen und konstitutionellen Strukturen.

Die Mitgliedsorganisationen von industriAll European Trade Union respektieren und unterstützen sich gegenseitig.

IndustriAll European Trade Union fördert den Respekt für Demokratie und grundlegende Werte wie Pluralismus, Humanismus und Solidarität unter ihren Mitgliedern und innerhalb ihrer eigenen Organisation.

IndustriAll European Trade Union fördert Frieden und sozialen Dialog und allgemeiner gefasst den Dialog zwischen den Beschäftigten aller Länder.

IndustriAll European Trade Union tritt für grundlegende Gesellschaftsreformen, die Stärkung der Demokratie sowie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in Europa ein und fördert ein integriertes Europa ohne Grenzen, mit gemeinsamen sozialen Standards und einem hohen Maß an Sozialschutz und Beteiligung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern.

IndustriAll European Trade Union wurde gegründet, um die Durchsetzungsfähigkeit der Beschäftigten in Europa zu organisieren und zu erhöhen, ihre Rechte zu verteidigen und ihre gemeinsamen Interessen gegenüber den Unternehmen, den europäischen Staaten und Institutionen voranzubringen. Um dies zu erreichen, arbeitet industriAll European Trade Union daran, die Koordinierung und Entwicklung der Tarifpolitik, der Arbeitsbeziehungen und der Sozialpolitik zu stärken. IndustriAll European Trade Union fördert eine aktive und einheitliche Industriepolitik sowie die dauerhafte Entwicklung der Industrie in Europa als reale Wohlstandsquelle und notwendiges Fundament für Wachstum, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Beschäftigung. IndustriAll European Trade Union fördert somit auch den sozialen Dialog auf allen Ebenen, insbesondere auf sektoraler Ebene.

IndustriAll European Trade Union tritt für eine demokratische, gerechte und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ein, die höhere Lebensstandards, menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung an gesunden und sicheren Arbeitsplätzen sowie eine soziale Absicherung und Alterssicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet und zugleich unsere natürliche Umwelt erhält und schützt.

IndustriAll European Trade Union koordiniert und fördert Strategien mit dem Ziel, die Gewerkschaften zu stärken und die grundlegenden individuellen und kollektiven Rechte, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte und in den Kernübereinkommen der ILO festgelegt sind, zu verteidigen und zu verbessern.

IndustriAll European Trade Union setzt sich dafür ein, das Recht auf demokratische politische Teilhabe sowie demokratische Kontrolle der Wirtschaft und die Menschenrechte, einschließlich Freiheit, Frieden, Demokratie, Selbstbestimmung für alle Menschen und soziale Gerechtigkeit, zu stärken.

IndustriAll European Trade Union fördert Gleichbehandlung und bekämpft alle Formen von Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Glauben, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Gewerkschaftsmitgliedschaft.

IndustriAll European Trade Union wendet den Grundsatz des Gender Mainstreaming in allen politischen Dokumenten und Positionen an.

Artikel 4 – Tätigkeitsbereiche

IndustriAll European Trade Union ist auf europäischer Ebene tätig, um Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern sowie die Rechte und Interessen von Männern und Frauen, unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses (d.h. Leiharbeit, Ausbildung, Scheinselbstständigkeit und Ich-AG, Arbeitslosigkeit, etc.), in den Industriebereichen und den damit verbundenen Dienstleistungen wie in Anhang I dieser Satzung aufgeführt, zu schützen und voranzubringen. Die Liste der Bereiche ist nicht erschöpfend; durch Beschluss des Exekutivausschusses können weitere Bereiche hinzugefügt werden.

Artikel 5 – Zuständigkeit

Die räumliche Zuständigkeit von industriAll European Trade Union umfasst die ehemaligen, die aktuellen und die künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die Europäische Freihandelszone (EFTA), die EU-Kandidatenländer und Südosteuropa (SOE).

Artikel 6 – Beziehung zu europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen

IndustriAll European Trade Union ist Mitglied des EGB und beteiligt sich an EGB-Aktivitäten und in den EGB-Entscheidungsgremien. Sie arbeitet eng mit anderen europäischen und internationalen Gewerkschaftsverbänden zusammen.

IndustriAll European Trade Union engagiert sich in der gemeinsamen Arbeit, Zusammenarbeit und Koordinierung mit IndustriALL Global Union, unter anderem durch einen gemeinsamen Arbeitsplan.

BEITRITT UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 – Mitgliedschaft

IndustriAll European Trade Union steht allen demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften in den in Artikel 4 aufgeführten Industriebereichen und damit verbundenen Dienstleistungen offen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- sie müssen Mitglied eines dem EGB angehörenden nationalen Gewerkschaftsbundes sein und

- sie sollten keinem anderen europäischen Gewerkschaftsverband angehören, der nicht Mitglied des EGB ist.

Der Exekutivausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen eine Ausnahme von diesen Kriterien zulassen. Organisationen, die eine Mitgliedschaft beantragen, sollten auch die Mitgliedschaft in IndustriALL Global Union anstreben.

Artikel 8 – Beitritt

Beitrittsgesuche sind in Form eines schriftlichen Antrags, zusammen mit allen unterstützenden Unterlagen (Satzung, Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verband, ...), an das industriAll European Trade Union-Sekretariat zu richten. Über den Antrag entscheidet der Exekutivausschuss vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Kongress. Sobald der Exekutivausschuss über einen Antrag auf Mitgliedschaft entschieden hat, erhält die neue Mitgliedsorganisation ihre Stimmrechte und ist sie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Artikel 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedsorganisation kann durch einen Beschluss des Exekutivausschusses und des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen die Satzung verstößt;
- b) sich in einer Weise verhält, die sich gegen die Interessen der industriAll European Trade Union richtet. In diesem Fall sollte der Generalsekretär dem Exekutivausschuss die entsprechenden Fakten darlegen, zusammen mit Empfehlungen und in Absprache mit der Mitgliedsorganisation, deren Ausschluss in Betracht gezogen wird. Nach der Unterrichtung durch den Generalsekretär ist der Exekutivausschuss befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- c) seit zwei Jahren mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit wurde und mindestens zwei Mahnungen erhalten hat, dass die Pflicht zur Beitragszahlung nicht befolgt wurde.

Die Mitgliedsorganisation kann beim Kongress Berufung gegen den Beschluss des Exekutivausschlusses einlegen. Bis der Kongress eine Entscheidung trifft, werden die Rechte und Pflichten der betreffenden Mitgliedsorganisation ausgesetzt. Gegen die vom Kongress getroffenen Entscheidungen kann keine weitere Berufung eingelegt werden.

Eine Mitgliedsorganisation kann ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beenden.

ENTSCHEIDUNGS- UND EXEKUTIVORGANE

Artikel 10 – Struktur

Die Entscheidungs- und Exekutivorgane sind:

- der Kongress
- der Exekutivausschuss
- das Sekretariat

Artikel 11 – Allgemeines

Entscheidungen sollten in allen Bereichen auf dem größtmöglichen Konsens beruhen.

Nur Mitgliedsorganisationen, die ihren Jahresbeitrag gemäß Artikel 31 der Satzung entrichtet haben, sind in den Entscheidungsorganen stimmberechtigt.

Die Vertretung in den verschiedenen Entscheidungs- und Exekutivorganen von industriAll European Trade Union entspricht der Zusammensetzung der Mitgliedsorganisationen unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen, Geschlecht, Regionen und Branchen. Der Geschlechtergleichstellung ist auf allen Ebenen innerhalb von industriAll Europe besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

KONGRESS

Artikel 12 – Allgemeines

Der Kongress ist das höchste Gremium von industriAll European Trade Union. Er muss im Laufe des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der letzte Kongress stattgefunden hat, organisiert werden.

Artikel 13 – Zusammensetzung

Der Kongress setzt sich aus Delegierten aller Mitgliedsorganisationen zusammen.

Jede Mitgliedsorganisation hat Anspruch auf einen Delegierten für eine Mitgliederzahl von 1 bis 25.000, danach jeweils auf einen zusätzlichen Delegierten pro 25.000 Mitglieder bzw. einen Anteil davon.

Artikel 14 – Aufgaben des Kongresses

Die Aufgaben des ordentlichen Kongresses umfassen unter anderem:

- a) die Strategie und allgemeine Politik der industriAll European Trade Union festzulegen;
- b) die vom Sekretariat vorgelegten Tätigkeits- und Finanzberichte sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zu prüfen und anzunehmen; die Berichte sind den Mitgliedsorganisationen mindestens einen Monat vor dem Kongress zugänglich zu machen;
- c) die Beschlüsse des Exekutivausschusses bezüglich Beitritt, Ausschluss, Suspendierung oder Austritt zu ratifizieren;
- d) über alle Entschlüsse/Anträge zu entscheiden;
- e) die Satzung zu ändern;
- f) auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen gemäß Artikel 11 und 18 der vorliegenden Satzung die Mitglieder des Exekutivausschusses zu wählen;
- g) auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und auf Empfehlung des Exekutivausschusses unter Berücksichtigung der Bedeutung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses den Präsidenten, den Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre zu wählen; Bewerber für das Amt des Präsidenten müssen in ihrer Organisation ein Wahlamt innehaben. Wird eines dieser Ämter im Zeitraum zwischen zwei Kongressen frei, so ist der Exekutivausschuss befugt, für das betreffende Amt einen Vertreter bis zum nächsten Kongress zu ernennen;
- h) auf Empfehlung des Exekutivausschusses die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen;
- i) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen.

Bezugnehmend auf f) g) h) endet die Amtszeit für alle Wahlämter, die während eines ordentlichen Kongresses gewählt wurden, mit dem Zeitpunkt der Wahlen während des nächsten ordentlichen Kongresses.

Artikel 15 – Organisation des Kongresses

Der Kongress muss vom Generalsekretär auf Beschluss des Exekutivausschusses mindestens drei Monate vor dem anberaumten Termin einberufen werden. Einberufung und Vorbereitung erfolgen durch das Sekretariat im Auftrag des Exekutivausschusses.

Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, bis spätestens acht Wochen vor dem Kongresstermin Anträge an den Kongress zu stellen. Die Anträge müssen beim Sekretariat in einer der drei offiziellen Sprachen (EN, FR, DE) eingereicht werden. Die Anträge müssen den Mitgliedsorganisationen spätestens vier Wochen vor dem Kongress zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 16 – Kongressstimmrechte

Die Kongressstimmrechte werden gemäß Anhang V zugeteilt und organisiert.

Artikel 17– Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Exekutivausschusses, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Exekutivausschusses oder auf Antrag von Mitgliedsorganisationen, die ein Drittel der industriAll European Trade Union-Mitglieder stellen, einberufen werden; dieser Antrag bedarf der Schriftform. Nur die Organisationen, die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig gezahlt haben, können einen solchen Antrag unterstützen. Ein außerordentlicher Kongress kann nur Entscheidungen über die Anliegen treffen, für die er einberufen wurde.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 18 – Mitglieder des Exekutivausschusses

In der Zeit zwischen den Kongressen ist der Exekutivausschuss das höchste Gremium der industriAll European Trade Union.

- a) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, einen Delegierten/eine Delegierte in den Exekutivausschuss zu entsenden.
- b) Zusätzliche Delegierte werden nach folgendem Schlüssel zugeteilt:
 - zwischen 100.001 und 200.000 Mitglieder: +1
 - zwischen 200.001 und 500.000 Mitglieder: +2
 - zwischen 500.001 und 1.000.000 Mitglieder: +3
 - zwischen 1.000.001 und 1.500.000 Mitglieder: +4
 - über 1.500.001 Mitglieder: +5Der Präsident ist zusätzlich zum Vertreter seiner Mitgliedsorganisation Mitglied des Exekutivausschusses.
Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Gleichstellungspolitik sowie Jugend sind ebenfalls Mitglieder des Exekutivausschusses, allerdings ohne Stimmrechte.
Der Generalsekretär und der/die stellvertretende(n) Generalsekretär(e) sind *von Amts wegen* Mitglieder des Exekutivausschusses ohne Stimmrechte.
- c) Alle Mitglieder des Exekutivausschusses haben einen Stellvertreter.
- d) Die Vorsitzenden der politischen Ausschüsse können an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn sie (im Zusammenhang mit bestimmten Tagesordnungspunkten) eingeladen wurden oder wenn sie bestimmte Tagesordnungspunkte mit Bezug zu ihrem politischen Bereich eingereicht haben.
- e) Ein Frauenanteil von 30 % wird dringend empfohlen.
Mitgliedsorganisationen mit mehr als einem Mitglied im Exekutivausschuss müssen mindestens eine Vertreterin als Vollmitglied in den Exekutivausschuss entsenden.
Der erste Exekutivausschuss nach jedem Kongress muss über angemessene Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Exekutivausschuss entscheiden.

Artikel 19 – Stimmrecht

Jedes Mitglied des Exekutivausschusses hat eine Stimme, es sei denn, 20% der anwesenden Mitglieder des Exekutivausschusses oder Organisationen, die mehr als 20 % der Mitglieder repräsentieren, fordern eine Abstimmung auf der Grundlage von vollständig entrichteten Mitgliedsbeiträgen je Mitgliedsorganisation.

Artikel 20 – Sitzungen

Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Sitzung des Exekutivausschusses wird von dem Präsidenten/der Präsidentin von industriAll European Trade Union geleitet.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen und überwacht die Umsetzung der vom Exekutivausschuss beschlossenen Entscheidungen durch das Sekretariat.

Eine außerordentliche Sitzung des Exekutivausschusses kann durch seinen eigenen Beschluss oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitgliedsorganisationen von industriAll European Trade Union einberufen werden. Das Sekretariat organisiert die außerordentliche Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um auch eine virtuelle Teilnahme zu ermöglichen.

Die Sitzungen des Exekutivausschusses werden vom Generalsekretär entsprechend einer Tagesordnung vorbereitet, die im Einvernehmen mit dem den Vorsitz der Sitzung führenden Präsidenten entworfen wurde.

Die Einladung wird den Mitgliedsorganisationen spätestens zwei Monate vor der Sitzung übermittelt.

Ist eine dringliche Entscheidung erforderlich, so kann der Exekutivausschuss eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß Anhang VI treffen.

Artikel 21 – Aufgaben des Exekutivausschusses

Die Aufgaben des Exekutivausschusses sind:

- a) die zur Umsetzung der vom Kongress beschlossenen allgemeinen Strategien erforderliche Politik zu bestimmen;
- b) die Arbeit des Sekretariats zu überwachen;
- c) den von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluss zu billigen und das Sekretariat von seiner Verantwortung zu entlasten;
- d) über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden;
- e) die Kongressvorbereitungen zu treffen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände hat er das Recht, mit Zweidrittelmehrheit die Mandatsperiode des Kongresses zu verlängern;
- f) die Mitglieder der politischen Ausschüsse und die Designierung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Vorsitzenden der politischen Ausschüsse zu bestätigen;
- g) einen Präsidenten, Generalsekretär und/oder stellvertretende(n) Generalsekretär(e) zu ernennen, sollte eines dieser Ämter in der Zeit zwischen den Kongressen vakant werden; die Ernennung gilt in dem Fall bis zum nächsten Kongress;
- h) auf der Basis von Nominierungen der Mitgliedsorganisationen gegebenenfalls Nachfolger für Mitglieder des Exekutivausschusses, der satzungsgemäßen Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfungskommission zu ernennen, wenn diese Ämter in der Zeit zwischen den Kongressen vakant werden;
- i) die Nominierung eines Vizepräsidenten/einer Vize-Präsidentin und seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin durch jede Region zu billigen;

- j) dafür zu sorgen, dass politische Maßnahmen in Bezug auf Gewerkschaftsforderungen und Tarifverträge der Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene konvergieren;
- k) Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einzusetzen, deren Aufgaben und Befugnisse von ihm festgelegt werden;
- l) ggf. einem oder mehreren Mitgliedern, dem Präsidenten oder dem Generalsekretär bzw. den stellvertretenden Generalsekretären bestimmte Befugnisse zu übertragen;
- m) Mandate zu vergeben und Entscheidungen hinsichtlich des Mandatsverfahrens (siehe Regeln in Anhang II) zu treffen;
- n) das Gehaltssystem und die Arbeitsbedingungen für den Generalsekretär und den/die stellvertretenden Generalsekretär(e) festzulegen;
- o) den Jahreshaushalt zu bestätigen;
- p) die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen;
- q) Anträge auf Beitragsminderung zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

Artikel 22 – Regionen

IndustriAll European Trade Union besteht aus 8 Regionen:

Südregion: IT, GR, MT, CY, TR

Benelux-Region: BE, NL, LU

Zentralregion: AT, CH, DE

Südostregion: RO, BG, ME, MK, RS, XE, AL, HR, BA

Ostregion: CZ, SK, PL, HU, SI

Britisch-Irische Region: UK, IE

Nord- und Baltikregion: DK, NO, SE, FI, IS, EE, LV, LT

Südwestregion: ES, FR, PT, MC

Für jede Region wird ein Vize-Präsident/eine Vize-Präsidentin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von der Region nominiert und vom Exekutivausschuss bestätigt.

Die Rolle des Präsidenten und der Vize-Präsident/innen:

- a) Der Präsident/die Präsidentin leitet den Kongress und alle Sitzungen des Exekutivausschusses.
- b) Der Präsident/die Präsidentin stellt sicher, dass alle Sitzungen der Satzung und Geschäftsordnung entsprechend einberufen werden.
- c) Kann der Präsident/die Präsidentin in Ausnahmefällen nicht an einer Sitzung teilnehmen, wird er/sie durch einen Vize-Präsidenten/eine Vize-Präsidentin vertreten. Die Vize-Präsidenten verständigen sich untereinander auf ein Rotationsystem.
- d) Die Aufgabe der Vize-Präsidenten besteht außerdem in der regionalen Koordinierung und der Vertiefung der interregionalen Kooperation. Sie berichten dem Exekutivausschuss regelmäßig.
- e) Der Präsident und die Vizepräsidenten arbeiten eng zusammen. Sie dienen als Kontakt für den Generalsekretär in den Regionen mit dem Ziel, eine effektive Umsetzung der vom Exekutivausschuss getroffenen Beschlüsse zu gewährleisten. Der Präsident und die Vizepräsidenten können zusammentreffen und die Ergebnisse der regionalen Beratungen besprechen.
- f) Der Exekutivausschuss hat das Mandat, den Vize-Präsidenten weitere spezifische Aufgaben zu übertragen.
- g) Sollte der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf seiner/ihrer offiziellen Amtszeit von seiner/ihrer Position zurücktreten, beraten die Vize-Präsidenten gemeinsam darüber, wer von ihnen die Präsidentschaft vorübergehend und bis zur nächsten Sitzung des Exekutivausschusses übernimmt. Der Exekutivausschuss wählt einen der Vize-Präsidenten zum bis zum nächsten Kongress amtierenden Präsidenten/zur bis zum nächsten Kongress amtierenden Präsidentin.

Die Regionen können sich auf ein Rotationsprinzip verständigen.

DAS SEKRETARIAT

Artikel 23 – Leitung des Sekretariates

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär, maximal zwei stellvertretenden Generalsekretären und den für die Erledigung der anfallenden Arbeiten erforderlichen Mitarbeitern.

Das Sekretariat arbeitet unter der Führung des Generalsekretärs und erstattet diesem Bericht. Der Generalsekretär ist der gesetzliche Vertreter der industriAll European Trade Union und hat die Aufgabe, die interne Organisation des Sekretariats zu gewährleisten. Ist der Generalsekretär arbeitsunfähig, so übernimmt ein stellvertretender Generalsekretär/übernehmen die stellvertretenden Generalsekretäre nach Beratung mit dem Präsidenten/mit der Präsidentin die Amtsführung.

Das Sekretariat wird von dem Generalsekretär/der Generalsekretärin geführt. Er/sie koordiniert die Aktionen des Sekretariates, bereitet die Sitzungen des Exekutivausschusses vor und gewährleistet die ordnungsgemäße Umsetzung der Entscheidungen des Kongresses und Exekutivausschusses.

Artikel 24 – Aufgaben des Sekretariates

Das Sekretariat ist dafür verantwortlich, die vom Kongress erteilten Mandate sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses umzusetzen.

POLITISCHE AUSSCHÜSSE, BRANCHENAKTIVITÄTEN, HORIZONTALE ARBEITSGRUPPEN

Artikel 25 – Politische Ausschüsse

IndustriAll European Trade Union setzt folgende politische Ausschüsse ein:

- einen Tarif- und Sozialpolitischen Ausschuss, CBSPC (Collective Bargaining & Social Policy Committee);
- einen Unternehmenspolitischen Ausschuss, CPC (Company Policy Committee);
- einen Industriepolitischen Ausschuss, IPC (Industrial Policy Committee).

Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für jeden politischen Ausschuss zu nominieren.

Ein Frauenanteil von 30% in diesen politischen Ausschüssen wird dringend empfohlen.

Artikel 26 – Taskforce Aufbau von Gewerkschaftsmacht

Die ständige Taskforce zum Aufbau von Gewerkschaftsmacht hat die Aufgabe, alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundprinzipien zum Aufbau von Gewerkschaften und gewerkschaftlicher Erschließungsarbeit in allen Aktionen und Aktivitäten von industriAll European Trade Union zu erörtern.

Die Taskforce ist berechtigt, Anträge zu verfassen und diese dem Exekutivausschuss vorzulegen.

Jede Mitgliedsorganisation kann eine/n Vertreter/in für diese Taskforce benennen.

Artikel 27 – Arbeitsgruppe Gleichstellungspolitik

Eine ständige Arbeitsgruppe Gleichstellungspolitik wird damit beauftragt, über Gleichstellungsfragen (in Bezug auf Geschlecht(errolle), Geschlechteridentität, sexuelle Orientierung, Geschlechtsmerkmale, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Behinderung, etc.) zu beraten.

Diese Arbeitsgruppe ist berechtigt, Anträge zu erstellen und diese dem Exekutivausschuss vorzulegen.

Jede Mitgliedsorganisation kann eine(n) Vertreter(in) für diese Arbeitsgruppe ernennen.

Artikel 28 – Arbeitsgruppe Jugend

Eine ständige Arbeitsgruppe Jugend wird damit beauftragt, über alle Themen in Bezug auf die spezifische Situation junger Beschäftigter in unseren Industrien und Sektoren zu beraten.

Diese Arbeitsgruppe ist berechtigt, Anträge zu erstellen und diese dem Exekutivausschuss vorzulegen.

Jede Mitgliedsorganisation kann eine/n Vertreter/in für diese Arbeitsgruppe benennen.

Artikel 29 - Branchen

Im Rahmen der Branchenaktivitäten sollen die spezifischen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Anliegen und Gegebenheiten einer Branche verfolgt werden, um branchenbezogene Fragen zu diskutieren, auf die für eine spezielle Branche wichtigen EU-Initiativen zu reagieren und für den sektoralen Sozialdialog benötigte Informationen bereitzustellen.

Branchenaktivitäten sollen auch die Lieferketten berücksichtigen.

Die Branchenaktivitäten sollten in die Arbeit der politischen Ausschüsse einfließen.

Der Exekutivausschuss hat die Befugnis, die Liste der Branchenaktivitäten zu definieren und anzupassen sowie Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder entsprechende Aktivitäten einzusetzen (siehe auch Anhang III).

Artikel 30 – Weitere Arbeitsgruppen

Der Exekutivausschuss kann, falls neue Entwicklungen und Umstände dies erfordern, weitere ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten.

FINANZEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 31 – Mitgliedsbeiträge

Die Aktivitäten von industriAll European Trade Union werden durch die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsorganisationen finanziert. Die Mitgliedsbeiträge sind immer in der ersten Jahreshälfte zu zahlen, es sei denn, der Exekutivausschuss hat nach Einreichen eines schriftlichen Antrags zur Begründung außerordentlicher Umstände eine gänzliche oder anteilige Beitragsbefreiung gewährt.

Die zu zahlenden Beiträge werden vom Kongress festgelegt und falls erforderlich durch den Exekutivausschuss gemäß Anhang IV geändert.

Die zu zahlenden Beiträge werden anhand der von den einzelnen Mitgliedsorganisationen bis Ende September des Vorjahres gemeldeten jeweiligen Mitgliederzahlen berechnet.

Mitgliedsorganisationen, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht gemäß der Satzung entrichtet haben, verfügen über kein Stimmrecht in den Entscheidungsorganen und können keine Kandidaten/Mitglieder für die Entscheidungs- und Exekutivorgane bzw. die satzungsgemäßen Politikausschüsse nominieren.

Mitgliedsorganisationen, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, werden von der industriAll European Trade Union ausgeschlossen. Die betreffende Mitgliedsorganisation wird aufgefordert, ihren Fall in einer Sitzung des Exekutivausschusses darzulegen.

Artikel 32 – Beitragsbefreiung in Ausnahmefällen

Eine Minderung der jährlichen Beitragszahlung wird nur in Ausnahmefällen vom Exekutivausschuss gewährt. Die Minderung wird zunächst nur für ein Jahr gewährt.

Ein Antrag auf Beitragsminderung muss in schriftlicher Form bis 30. April des Jahres, für welches die Befreiung beantragt wird, an den Generalsekretär gerichtet werden. Alle den Antrag stützenden Unterlagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Exekutivausschuss entscheidet darüber, ob der Antrag auf Beitragsminderung bewilligt wird oder nicht.

Wird einer Mitgliedsorganisation eine gänzliche oder anteilige Beitragsminderung gewährt, sind ihre Stimmrechte entsprechend eingeschränkt.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 33 – Interne Rechnungsprüfer

Der Kongress wählt mindestens drei interne Rechnungsprüfer, die keinem der Entscheidungs- und Exekutivorgane angehören dürfen.

Die internen Rechnungsprüfer prüfen die Bücher mindestens zwei Mal pro Jahr. Sie kontrollieren, ob die Buchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den anerkannten Bilanzierungsregeln und der Satzung erfolgt. Sie übermitteln dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Finanzprüfung.

Artikel 34 – Externe Rechnungsprüfer

Die Buchhaltung wird außerdem einmal jährlich einer externen Prüfung unterzogen.

SITZ

Artikel 35 – Sitz

Sitz der industriAll European Trade Union ist in Brüssel. Der Exekutivausschuss kann eine Verlegung innerhalb Europas beschließen.

OFFIZIELLE ARBEITSSPRACHEN

Artikel 36 – Offizielle Arbeitssprachen

IndustriAll European Trade Union hat drei offizielle Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch und Französisch.

SPESEN

Artikel 37 – Spesen

Die Spesen der Teilnehmer der von industriAll European Trade Union organisierten Sitzungen sind von deren Organisationen zu tragen.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 38 – Satzungsänderungen

Die Mitgliedsorganisationen und der Exekutivausschuss können Vorschläge für Satzungsänderungen einreichen. Änderungen sind vom Kongress mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen.

Artikel 39 – Auflösung

Die freiwillige Auflösung der industriAll European Trade Union kann nur durch einen Beschluss des Kongresses erfolgen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl erforderlich.

ANHANG

ANHANG I: ARBEITSBEREICHE VON INDUSTRIALL EUROPEAN TRADE UNION

(betrifft Artikel 4 der Satzung)

Auf der Basis der NACE REV 2-Klassifizierung* gliedern sich die Arbeitsbereiche von industriAll European Trade Union wie folgt:

Bereich B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Bereich C – Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

- 13 - Herstellung von Textilien
- 14 - Herstellung von Bekleidung
- 15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
- 17 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
- 19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung
- 20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 24 - Metallerzeugung und bearbeitung
- 25 - Herstellung von Metallerzeugnissen
- 26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 - Maschinenbau
- 29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 - Sonstiger Fahrzeugbau
- 32 - Herstellung von sonstigen Waren
- 33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Bereich D – Energieversorgung

Bereich E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

- 38 - Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung

Bereich F – Baugewerbe/Bau

- 43.2 – Bauinstallation

Bereich G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

- 45 – Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Bereich N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

- 77.29 – Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
- 78 – Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (in allen oben aufgeführten Bereichen)

Bereich S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- 95 – Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern (in allen oben aufgeführten Bereichen)
- 96.01: Wäscherei und chemische Reinigung

* Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

ANHANG II: MANDATSVERFAHREN

(betrifft Artikel 21 m der Satzung)

NOMINIERUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜSSE DES SEKTORALEN SOZIALDIALOGS (SSD)

Nominierung der Mitglieder

Das Sekretariat informiert die Mitglieder über die verfügbaren Mandate und bittet die Mitgliedsorganisationen, Delegierte zu nominieren. Alle betreffenden Mitgliedsorganisationen können abhängig von der Anzahl der Mandate in den Arbeitsgruppen und im Plenum des SSDA Mitglieder nominieren. Die Delegation setzt sich entsprechend der sektoralen und regionalen Repräsentativität zusammen. Das Sekretariat stellt die endgültige Delegation dem Exekutivausschuss zur Billigung vor. Das Sekretariat übernimmt die Koordinierung. Wenn dies nicht möglich ist, schlagen die Mitglieder des SSDA eines ihrer Mitglieder als Koordinator vor, der vom Exekutivausschuss bestätigt werden muss.

Keine Nominierung von Mitgliedern

Wenn die Mitgliedsorganisationen bis zum Ablauf der festgelegten Frist keine Mitglieder nominieren, müssen sie den vom Sekretariat unterbreiteten Vorschlag zur Zusammensetzung akzeptieren.

Nominierung von Experten

In Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sekretariat können Experten mit spezifischen Kompetenzen nominiert werden. Das Erfordernis und die Qualifikationen dieser Experten hängen von den in der Arbeitsgruppe oder im Plenum zu behandelnden Anliegen ab.

VERFAHREN FÜR GEMEINSAME POSITIONEN UND ERKLÄRUNGEN IM SSD

Vorschlag für gemeinsame Position und Erklärungen

Die industriAll European Trade Union-Mitglieder des SSDA müssen mögliche gemeinsame Positionen und Erklärungen in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vorschlagen.

Die Mitglieder des SSDA handeln im Einklang mit der Politik und den Verfahren, die vom Exekutivausschuss und Kongress beschlossen wurden.

Beratung über Texte und Unterrichts- und Anhörungspflichten gegenüber Mitgliedsorganisationen

Das Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen und den Exekutivausschuss über die gemeinsame Position und laufenden Beratungen. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht.

Das Sekretariat hört die Mitgliedsorganisationen zu den vorgeschlagenen Texten an und nennt Fristen für die Einreichung von Anmerkungen. Innerhalb der Frist eingegangene Anmerkungen werden an die beteiligten Mitgliedsorganisationen und Mitglieder des SSDA weitergeleitet und bei weiteren Textvorschlägen berücksichtigt.

Verabschiedung von Texten

In der internen Vorbereitungssitzung vor der Plenarsitzung des SSDA wird über die Anmerkungen beraten.

Die SSDA-Mitglieder der industriAll European Trade Union einigen sich auf den endgültigen Text, der im Einklang mit der Politik der industriAll European Trade Union steht.

Das industriAll Europe-Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen und den Exekutivausschuss.

Wenn keine Einigung erzielt wird

Die Sozialpartner des SSDA entscheiden, ob das Verfahren erneut aufgenommen werden soll, und das Sekretariat informiert die Mitgliedsorganisationen hierüber.

INTERNES MANDATSVERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN

I. SEKTORALE VERHANDLUNGEN (einschließlich Beteiligung an SEKTORÜBERGREIFENDEN VERHANDLUNGEN)

Beschluss über gemeinsame Position und Delegation

Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss über die Möglichkeit, Verhandlungen aufzunehmen. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht.

Der Exekutivausschuss beschließt, ob Verhandlungen aufgenommen werden sollen (kann über das schriftliche Verfahren und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen).

Das Sekretariat schlägt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des SSDA die gemeinsame Position für die Verhandlungen und ggf. die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation vor.

Der Beschluss über die gemeinsame Position und Delegation wird vom Exekutivausschuss in Absprache mit allen Mitgliedsorganisationen gefasst (kann über das schriftliche Verfahren und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen).

Verhandlung über Text und Unterrichts- und Anhörungspflichten gegenüber Mitgliedsorganisationen

Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss und die Mitgliedsorganisationen regelmäßig über den Stand der Verhandlungen.

Der Exekutivausschuss kann (in Absprache mit den für den SSDA nominierten Mitgliedern und den Mitgliedsorganisationen) innerhalb einer festgelegten Frist (mindestens 4 Wochen) Anmerkungen zum vorgeschlagenen Text einreichen.

Annahme von Texten

Der Exekutivausschuss nimmt den Text mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen an. Dies kann über ein schriftliches Verfahren erfolgen – Enthaltungen oder innerhalb der festgelegten Frist nicht abgegebene Stimmen werden als Ja-Stimmen gezählt.

Wenn keine Einigung erzielt wird

Der Exekutivausschuss entscheidet, ob die Verhandlungen (und das Verfahren) erneut aufgenommen werden sollen.

Umsetzung

Für die Umsetzung und Weiterverfolgung von Vereinbarungen auf nationaler Ebene sind die betreffenden Mitgliedsorganisationen des sektoralen Sozialdialogs zuständig.

Die Mitgliedsorganisationen müssen über die Umsetzung und Weiterverfolgung informiert werden.

II. VEREINBARUNGEN AUF UNTERNEHMENSEBENE

Vorläufiges Unterrichts- und Anhörungsverfahren

Mandate

EBR haben kein Mandat für kollektive Verhandlungen. Hierfür bleiben allein die Gewerkschaften zuständig. Die Gewerkschaftsmitglieder im Unternehmen können industriAll European Trade Union im

Auftrag und unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen im betreffenden Unternehmen ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen erteilen.

Jegliche Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung, die von einem EBR/BVG ohne Einhaltung des Mandatsverfahrens oder außerhalb der EBR-Kompetenzbereiche (Unterrichtung und Anhörung) aufgenommen oder abgeschlossen wurden, werden von industriAll European Trade Union nicht unterstützt oder anerkannt und sind für die Mitgliedsorganisationen nicht verbindlich.

Die Mitgliedsorganisationen im EBR und die EBR-Koordinatoren sind verpflichtet, das Sekretariat darüber zu informieren, dass die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen wurde. Es muss eine vollständige Unterrichts- und Anhörungsrunde organisiert werden, an der alle beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen, der EBR-Koordinator, das BVG und der EBR beteiligt sind. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht.

Die beteiligten Mitgliedsorganisationen sollten sich möglichst einstimmig darauf verständigen, Verhandlungen aufzunehmen. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss blockieren, Verhandlungen aufzunehmen.

Mandate

Beschluss über gemeinsame Position und Delegation

Über das Mandat für diese Verhandlungen, einschließlich gemeinsamer Position und Verhandlungsdelegation, wird von Fall zu Fall entschieden. Das Mandat muss von den beteiligten Gewerkschaften möglichst einstimmig erteilt werden. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss über eine gemeinsame Position blockieren. Das Mandat könnte Folgendes beinhalten:

- a) konkrete Themen, Standpunkte, politische Maßnahmen, d. h. das Mandatspositionspapier.
- b) genauere Angaben über den Ablauf des Verhandlungsverfahrens und die Zusammensetzung der vollständigen Verhandlungs-/ Überwachungsdelegation.

Bezüglich der Verhandlungsdelegation, die sich mit der Unternehmensführung trifft, muss es einen konkreten Vorschlag geben. Der Verhandlungsdelegation muss mindestens ein Vertreter der industriAll European Trade Union und/oder der EBR-Koordinator und/oder ein Vertreter der beteiligten Gewerkschaften angehören, von denen einer die

Verhandlungsgespräche führt. Auch Gewerkschaftsmitglieder des EBR und/oder BGV können der Verhandlungsdelegation angehören.

Die Verhandlungsdelegation ist neben dem spezifischen Mandat auch an die allgemeine Politik der industriAll European Trade Union gebunden.

Nominierung von Experten

In Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sekretariat und den betreffenden Mitgliedsorganisationen können Experten nominiert werden, die Hilfe und Unterstützung leisten.

Nichtrückschrittsklausel

In alle Vereinbarungen muss eine „Nichtrückschrittsklausel“ aufgenommen werden.

Verhandlung über Text und Unterrichtungspflicht gegenüber Mitgliedsorganisationen

Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss, alle Mitgliedsorganisationen und entsprechenden politischen Ausschüsse regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen.

Annahme von Texten

Das Sekretariat stellt allen beteiligten Mitgliedsorganisationen in enger Zusammenarbeit mit der Verhandlungsdelegation einen Vereinbarungsentwurf zur Bewertung vor. Alle beteiligten Länder müssen die Vereinbarung annehmen, damit sie für die Mitgliedsorganisationen bindend ist. Auf nationaler Ebene erfolgt die Annahme bei einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die unter Einhaltung der jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen erreicht werden muss.

Das Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen und nennt eine Frist für den Beschluss.

Unterzeichnung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird von der industriAll European Trade Union, vertreten durch den Generalsekretär oder den/die stellvertretenden Generalsekretär(e) oder eine andere von diesen beauftragte Person, im Namen der beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen unterzeichnet.

Wenn keine Einigung erzielt wird

Wenn keine Einigung erzielt wird, informiert das Sekretariat den Arbeitgeber.

Umsetzung

Alle beteiligten Gewerkschaften müssen zustimmen, dass sie die unterzeichnete Vereinbarung umsetzen. Die Vereinbarung muss im Einklang mit den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten der beteiligten Länder umgesetzt werden. Bei der Umsetzung müssen der Rechtsrahmen und das System für kollektive Vereinbarungen dieser Länder berücksichtigt werden.

Der Exekutivausschuss und alle entsprechenden politischen Ausschüsse müssen über die Unterzeichnung und Umsetzung informiert werden.

ANHANG III: BRANCHEN

(betrifft Artikel 28 der Satzung)

Branchenaktivitäten werden für die folgenden Branchen organisiert:

- Textil, Bekleidung, Leder und Schuhe
- Chemikalien und Pharmazeutika
- Grundstoffe (Gummi, Glas, Papier, Beton, Nichtkohlebergbau usw.)
- Metallerzeugung und-bearbeitung
- IKT
- Maschinenbau
- Automobil
- Luft- und Raumfahrt
- Schiffbau und Schiffreparatur
- Energie

ANHANG IV: MITGLIEDSBEITRÄGE

(betrifft Artikel 31 der Satzung)

Auf Vorschlag des Exekutivausschusses der Kongressperiode 2012-2016 wird ein neues Beitragssystem umgesetzt. Das neue System basiert auf den folgenden Kriterien:

- Das System ist gerecht.
- Alle Gewerkschaften eines Landes zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag.
- Ziel ist, dem Sekretariat ein nachhaltiges Budget wie zuvor zu garantieren.
- Die Konsequenzen sinkender künftiger Mitgliedszahlen müssen allerdings vom Sekretariat getragen werden.

Weitere Überlegungen:

- Der Grundbeitrag liegt bei 0,625 (Wert 2017) + Indexierung der belgischen Lebenshaltungskosten
- Die Mitgliedsorganisationen müssen all diejenigen Mitglieder melden, die 50% oder mehr des Grundbeitrages zahlen.
- Ziel ist die Beschränkung der Anträge auf Beitragsminderung auf ein Mindestmaß, angesichts der Tatsache, dass das Modell Veränderungen der wirtschaftlichen Situation berücksichtigt.
- Verlässlichkeit und Solidarität: da das Modell wirtschaftlich schwierigen Situationen in den jeweiligen Ländern Rechnung trägt, werden die Mitgliedsorganisationen nachdrücklich gebeten, die genauen Mitgliederzahlen korrekt und fair zu melden.

Auf Grundlage dieser Faktoren wird folgendes System etabliert:

- Beibehaltung des aktuellen Beitrags pro Mitglied als Schlüsselindikator
- Berechnung der Beiträge anhand des nominalen Pro-Kopf-BIP /EU-27. Das Referenzjahr ist das Jahr des letzten Kongresses (Beispiel: Kongressperiode 2021-2025, Referenz ist 2016)
- Mitgliedsorganisationen in Ländern mit einem höheren Pro-Kopf-BIP als im Referenzjahr zahlen 10 % mehr als der Basissatz
- Mitgliedsorganisationen in Ländern mit einem niedrigeren Pro-Kopf-BIP als im Referenzjahr zahlen weniger (in 10 %-Schritten)

Es werden die folgenden Kategorien eingeführt:

Kat. 110 – Länder > 100% des Indikators BIP („nominales“ Bruttoinlandsprodukt je Einwohner EU-28 2012)

Kat. 100 – Länder > 90%

Kat. 90 – Länder > 80%

.....

Kat. 10 – Länder <= 10%

Das Beitragssystem wird erstmals für den Haushalt 2017 Anwendung finden.

Der Exekutivausschuss wird Grundsätze für die Beitragsbefreiung festlegen.

Übergangsregelung: In Fällen, in denen die Beitragserhöhung für bestimmte Gewerkschaften innerhalb eines Landes problematisch ist, können die Organisationen einen schriftlichen Antrag auf eine Übergangsregelung an den Generalsekretär stellen. In diesen Fällen gilt ein Übergangszeitraum von 2017-2020. Anpassungen werden in den vier folgenden Stufen vorgenommen:

- Aktueller Beitrag liegt bei < 24.99% = 25% der Kategorie
- Aktueller Beitrag liegt bei 25 ⇔ 49.99% = 50% der Kategorie

- Aktueller Beitrag liegt bei 50 ⇔ 74.99% = 75% der Kategorie
- Aktueller Beitrag liegt bei 75 ⇔ 100% = 100% = voller Betrag der Kategorie

ANHANG V: KONGRESSTIMMRECHTE

(betrifft Artikel 16 der Satzung)

Auf dem Kongress erfolgen alle Abstimmungen, mit Ausnahmen der Wahl des Präsidenten, des Generalsekretärs und des/der stellvertretenden Generalsekretärs(e) durch Handzeichen, mittels Delegiertenkarten, es sei denn eine Organisation fordert die Abstimmung per Organisation. Eine Abstimmung per Organisation erfolgt durch Aufzeigen der Wahlkarte mit der Gesamtzahl der Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Delegierten, die auf Grundlage der gezahlten Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 30 und 31 entsandt werden können. Die Wahl des Präsidenten, des Generalsekretärs und des/der stellvertretenden Generalsekretärs(e) erfolgt in geheimer Wahl und per Organisation. Der Delegationsleiter jeder Organisation erhält die entsprechenden Wahlunterlagen, gemäß der Gesamtzahl der Stimmen, über die ihre/seine Organisation verfügt.

ANHANG VI: SCHRIFTLICHES VERFAHREN IM FALLE EINER DRINGEND ERFORDERLICHEN BESCHLUSSFASSUNG

(betrifft Artikel 20 der Satzung)

Ist eine dringliche Entscheidung vor der nächsten Sitzung des Exekutivausschuss oder in einer außerordentlichen Sitzung erforderlich, so kann der Exekutivausschuss eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen. Dieses Verfahren findet nur in Ausnahmefällen Anwendung. Eine Entscheidungsfindung des Exekutivausschusses im schriftlichen Verfahren muss folgenden Verfahrensregeln folgen: das Sekretariat informiert die Mitglieder des Exekutivausschusses über eine zu treffende Entscheidung und legt einen Zeitrahmen fest, der ausreicht, um Anmerkungen und alternative Vorschläge zur vom Sekretariat vorgeschlagenen Entscheidung vorlegen zu können. Die endgültige Entscheidung wird mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

**BUILDING A
RECOVERY
FOR ALL**



A STRONG VOICE FOR INDUSTRIAL WORKERS IN EUROPE



www.industrial-europe.eu

